

amtliche Bekanntmachung

001 K 011/20



AMTSGERICHT HEINSBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

**Montag, 08.11.2021, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Heinsberg, Schafhausener Straße 47, 52525 Heinsberg,
Erdgeschoss, Saal 14**

die im Grundbuch von Waldenrath Blatt 1485 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldenrath, Flur 1, Flurstück 312, Gebäude- und Freifläche, Pütt 22 B, groß 0,24 a,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldenrath, Flur 1, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Pütt 22 B, groß 6,66 a

versteigert werden.

Einfamilienhaus, zweigeschossig mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoss, überwiegend unterkellert; Baujahr 1989; 2 Garagen; die Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

lfd. Nr. 1: 2.400,00 €

lfd. Nr. 2: 305.600.00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Heinsberg, 13.07.2021